

# **Satzung der Sportvereinigung Gifhorn von 1912 e. V.**

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Sportvereinigung Gifhorn von 1912 e. V.“.  
Sein Sitz ist Gifhorn.
2. Gegründet wurde er am 29. September 1912 durch Zusammenschluss der Vereine „Sportclub Merkur“ und „Sportverein Germania“.
3. Die Vereinsfarben sind blau und rot.  
Das Vereinswappen ist das Wappen der Stadt Gifhorn.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gifhorn eingetragen.
5. Der Verein gehört dem Landessportbund Niedersachsen e.V. und seinen angeschlossenen Fachverbänden an.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bezweckt die Förderung des Breitensports und auch des Leistungssports. Er bietet den Mitgliedern außerdem Gelegenheit Zweck zu einem geselligen Vereinsleben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Es darf keine durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein soll Rücklagen bilden. Die Ausgleichsrücklage ist notwendig, um unvorhersehbare Ausgaben abzudecken. Für den Bau, die Erweiterung und die Erhaltung der notwendigen Sportanlagen und Gebäude können zweckbestimmte Rücklagen gebildet werden. Über die Rücklagen ist dem Vereinsrat jährlich zu berichten.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsrat auf schriftlichen Antrag.
2. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt diese Satzung an.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Tod.
  - a. Der Austritt ist zum Quartalsende möglich und dem Vorstand schriftlich mindestens sechs Wochen vorher zu erklären.
  - b. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vereinsrat. Ausschlussgründe sind:

Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit (z. B. durch eine ehrenrührige strafbare Handlung) oder beharrliche Verstöße gegen die Satzung (z. B. Nichtzahlung von Beiträgen für 2 Quartale trotz Mahnung).

Der Beschluss des Vereinsrats ist dem / der Ausgeschlossenen per Einschreiben zuzustellen. Er kann innerhalb von zwei Wochen hiergegen die Entscheidung des Ältestenrats beantragen. Die Entscheidung des Ältestenrats ist endgültig. Der Vereinsrat und der Ältestenrat haben dem / der Auszuschließenden vor Ihrer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
  - c. Wer durch längere Nichtzahlung und durch Nichtteilnahme am Vereinsleben zeigt, dass er am Verein kein Interesse mehr hat, kann durch Beschluss des Vereinsrats aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ehrenrats zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie erhalten zu allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt und sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

#### § 4 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Etwaige Sonderbeiträge der Abteilungen sind in der jeweiligen Abteilungsordnung festzulegen (siehe auch § 9).
3. Die Beiträge sind mindestens vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

#### § 5 Organe des Vereins

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Weitere Organe sind der Vorstand, der Vereinsrat und der Ältestenrat.
3. Der Ehrenrat wird gemäß Ehrenordnung gebildet.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand oder der Vereinsrat für erforderlich hält oder ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende mindestens zwei Wochen vorher durch Pressemitteilung, Aushang oder Vereinsmitteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

3. Vorstand und Vereinsrat (mit Ausnahme der AbteilungsleiterInnen und des/der Ehrenvorsitzenden) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wahljahr ist jeweils das gerade Kalenderjahr.  
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.  
Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre.  
Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme.  
Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich zugestimmt haben.  
Die Wahl ist geheim, wenn mehr Mitglieder kandidieren als zu wählen sind, oder mindestens ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätete Anträge können behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung.
5. Der / die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist er / sie verhindert, so vertritt ihn / sie ein(e) Stellvertreter(in). Sind Vorsitzende(r) und StellvertreterInnen sämtlich verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Das gleiche gilt nach der Entlastung des Vorstands bis zur Neuwahl des / der Vorsitzenden.

6. Jedes Mitglied ab 16 Jahre hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.  
Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft mit ihm selbst oder einem seiner Angehörigen betrifft.  
Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzender dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin, dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin und dem / der Beauftragten für Marketing und Sponsoring.
2. Vorstand im Sinne von §§ 26 und 59 BGB sind der / die Vorsitzende und eine(r) der StellvertreterInnen, bei Verhinderung des Vorsitzenden die beiden StellvertreterInnen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand kann die Vertretung des Vereins in einzelnen Angelegenheiten abweichend regeln.

## § 8

### Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus
  - a. dem Vorstand
  - b. dem Jugendwart / der Jugendwartin
  - c. dem Pressewart / der Pressewartin
  - d. den jeweiligen AbteilungsleiterInnen
  - e. der von der Mitgliederversammlung festzulegenden Zahl von BeisitzerInnen und
  - f. dem/der/den EhrenvorsitzendenEhrenvorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ehrenrats auf Lebzeiten ernannt.

2. Scheidet der Pressewart / die Pressewartin, der Jugendwart / die Jugendwartin oder ein Beisitzer / eine Beisitzerin vorzeitig aus, so bestimmt der Vereinsrat, falls erforderlich, den Nachfolger / die Nachfolgerin.
3. Der Vereinsrat beschließt über wichtige Dinge des Vereinslebens und unterstützt den Vorstand bei seinen Entscheidungen. Er nimmt die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr und stellt den Haushaltsplan auf, den die Mitgliederversammlung beschließen soll.
4. Vereinsratssitzungen werden nach Bedarf – spätestens alle zwei Monate – durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende einberufen. Er / Sie leitet die Sitzungen des Vereinsrats.  
Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vereinsrats dies verlangen.  
Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.  
Der Vereinsrat kann an seinen Beratungen sachkundige Mitglieder auch bei einzelnen Tagesordnungspunkten beteiligen.

## § 9 Abteilungen

1. Für die verschiedenen Sportarten werden bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet.
2. Jede Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf. Im Rahmen dieser Ordnung bestimmt jede Abteilung ihre Angelegenheiten selbst. Falls hieraus erhebliche Nachteile für den Verein drohen, kann der Vorstand Anordnungen treffen, die für die Abteilung verbindlich sind.
3. Die Abteilungsvorstände werden jeweils in den ungeraden Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt.  
Der Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin ist Mitglied des Vereinsrats (§ 8, Ziffer 1d).

## § 10 Ältestenrat

1. Die Mitgliederversammlung wählt fünf Mitglieder, die dem Vereinsrat nicht angehören, in den Ältestenrat. Mindestens drei Mitglieder müssen zu den älteren Vereinsmitgliedern gehören, ein Mitglied soll aus dem Kreis der aktiven SportlerInnen kommen.
2. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Der Ältestenrat wählt seine(n) Vorsitzende(n) selbst.

Der Ältestenrat entscheidet über den Widerspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds (§ 3, Ziffer 3b) abschließend.

## § 11

### Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Über jede Mitgliederversammlung und über jede Sitzung des Vorstands und des Vereinsrats ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
3. Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Jahresabschlusses des Vereins und der Abteilungen bestellt die Mitgliederversammlung zwei KassenprüferInnen und eine(n) Ersatzprüfer(in), die kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen. Sie haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung vorzulegen und Entlastung oder Nichtentlastung vorzuschlagen.

## § 12

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können ihre Stimme vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich abgeben.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Gifhorn, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 13

### Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 31. März 2000 beschlossen worden und tritt damit in Kraft. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 20. März 1998.